westenergie

Ergänzungsvereinbarung

zum aktuellen Konzessionsvertrag Strom („**Vertrag**")

zwischen der

Gemeinde

- nachfolgend „**Gemeinde**" genannt -

und der

Westenergie AG, Opernplatz 1, 45128 Essen
- nachfolgend „**Westenergie**" genannt -
- gemeinsam „**Vertragspartner**" genannt -

Ergänzung zum § 5 und § 6 des Konzessionsvertrages

Bei der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Leistungen aus dem Vertrag aufgrund steuerrechtlicher Vorgaben ab dem 01.01.2023 steuerbar und steuerpflichtig sind. Steuerpflichtig ist die Gemeinde.

Vor diesem Hintergrund passen die Vertragspartner den Vertragsinhalt dahingehend an, dass Westenergie der Gemeinde mit Wirkung ab dem 01.01.2023 zuzüglich zur Konzessionsabgabe den darauf jeweils entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuerbetrag auszahlt.

Sollte die Finanzverwaltung im Falle einer Überprüfung zum Ergebnis kommen, dass die im vorliegenden Vertrag bezeichneten Leistungen nicht umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig sein sollten, verpflichtet sich die Gemeinde die bisher abgerechneten und durch die Westenergie vergüteten Umsatzsteuerbeträge an die Westenergie zurückzuzahlen.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Westenergie die zur Abrechnung der Umsatzsteuer erforderlichen Gutschriften entsprechend zu korrigieren, um der Gemeinde eine Rückforderung der zu viel gezahlten Umsatzsteuer vom Finanzamt zu ermöglichen.

Die Abrechnung des Gemeinderabatts erfolgt analog zur Konzessionsabgabe.

Für Zwecke der oben beschriebenen Abrechnung zzgl. der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer benötigt die Westenergie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer / Steuernummer der Gemeinde.

Diese lautet: _____
(bitte nur eintragen, falls nicht bereits in der e-kommune eingetragen)

_____

Gemeinde **Westenergie AG**

Dienstsiegel